

Lenkzeit, Lenkpause, Ruhezeit und Einsatzzeit

Was ist unter den Begriffen Arbeitszeit, Lenkzeit, Lenkpause, Ruhezeit und Einsatzzeit zu verstehen?

- Zur **Arbeitszeit** zählen die Lenkzeiten, die Zeiten für sonstige Arbeitsleistungen und die Zeiten der Arbeitsbereitschaft ohne die Ruhepausen.
- Als **Lenkzeit** zählen alle Zeiten, die tatsächlich mit Lenktätigkeit zugebracht werden. Dazu zählen
 - insbesondere auch Wartezeiten im Straßenverkehr, wie der verkehrsbedingte Aufenthalt vor Ampeln, an Bahnschranken, an Kreuzungen oder in Staus.
 - Wartezeiten an der Grenze sind dann als Dienst am Steuer zu werten, wenn das Fahrzeug jeweils nach einigen Minuten wieder vorgerückt werden muss, d.h. wenn die Lenker/innen letztlich mit wacher Aufmerksamkeit im Fahrzeug sitzen.
 - Zur Lenkzeit zählen auch die Fahrten (mit einem der VO Nr. 561/2006 unterliegendem Fahrzeug) vom Arbeitsplatz zum Wohnort der Lenker/innen und umgekehrt.
- **Lenkpausen oder Lenkzeitunterbrechungen** müssen innerhalb der vorgesehenen Lenkzeit (4 oder 4 1/2 Stunden) oder unmittelbar danach erfolgen.
 - Während einer Lenkzeitunterbrechung dürfen Lenker/innen keine anderen Arbeiten (z.B. Be- oder Entladetätigkeiten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten) ausführen.
 - Dagegen zählen Wartezeiten als Lenkzeitunterbrechung, sofern sie nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht dem Fahrvorgang zuzurechnen sind (Zeiten der Arbeitsbereitschaft). Dies gilt für die Zeiten auf dem Beifahrersitz oder in der Schlafkabine im fahrenden Fahrzeug sowie auf Fähr- und Eisenbahnfahrten.
 - Nach jeder Lenkzeitunterbrechung von insgesamt 30 oder 45 Minuten (zusammenhängend oder in Teilen) beginnt ein neuer, für die Unterbrechung relevanter Lenkzeitabschnitt (von 4 oder 4 1/2 Stunden). Dies bedeutet, dass auch nach einer beispielsweise nur 2-stündigen Lenkzeit mit anschließender 45-minütiger Unterbrechung ein neuer Lenkzeitabschnitt von 4,5 Stunden beginnt.
 - Lenkzeitunterbrechungen dürfen jedoch nicht der täglichen Ruhezeit zugerechnet werden.
- **Ruhepausen** dienen der Erholung der Lenker/innen nach einem Teil der Arbeitszeit, um danach wieder die Arbeit aufzunehmen.
 - Während der Ruhepause dürfen Lenker/innen keine Arbeiten ausführen.
 - Lenker/innen dürfen während der Ruhepause ihren Arbeitsplatz verlassen.
 - Zeiten der Arbeitsbereitschaft zählen nicht zur Ruhepause.
- **Ruhezeit**
 - Die tägliche Ruhezeit muss **innerhalb** eines 24-Stunden-Zeitraumes abgeschlossen sein. Der 24-Stunden-Zeitraum muss nicht mit einem Kalendertag identisch sein. Beginnt die Fahrt z.B. am Sonntag um 22.00 Uhr, so muss die Ruhezeit spätestens bis Montag 22.00 Uhr zur Gänze konsumiert sein.
 - Keine Ruhezeiten sind Zeiten der Arbeit oder Arbeitsbereitschaft sowie die im fahrenden Fahrzeug verbrachten Zeiten. Die tägliche Ruhezeit kann jedoch im Fahrzeug verbracht werden, sofern es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist und nicht fährt. Dies gilt auch bei der Zwei-Lenker/innen-Besetzung. Die beiden Lenker/innen müssen deshalb die Ruhezeit gleichzeitig einhalten, wobei ebenfalls eine im Fahrzeug vorhandene Schlafkabine benutzt werden darf.
 - Eine **Besonderheit** gilt für Lenker/innen eines Fahrzeugs, das im **kombinierten Verkehr** mit einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn befördert wird. Ihre tägliche Ruhezeit darf zweimal unterbrochen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die tägliche Ruhezeit muss mindestens 11 Stunden betragen.
 - Ein Teil der täglichen Ruhezeit muss auf der Eisenbahn / dem Schiff verbracht werden, der andere Teil auf dem Land.
 - Der Zeitraum zwischen den beiden Teilen einer täglichen Ruhezeit muss so kurz wie möglich sein und darf vor der Verladung des Fahrzeugs und nach dem Verlassen des Fahrzeugs vom Fährschiff oder der Eisenbahn insgesamt 1 Stunde nicht übersteigen. Der Vorgang der Verladung bzw. des Verlassens umfasst auch die Zollformalitäten.

- Den Lenker/innen muss während der beiden Teile der täglichen Ruhezeit ein Bett oder eine Schlafkabine zur Verfügung gestellt werden.
- **Einsatzzeit** umfasst die zwischen zwei Ruhezeiten fallenden Lenkzeiten, Lenkpausen, Zeiten für sonstige Arbeitsleistungen sowie Zeiten der Arbeitsbereitschaft ohne die Ruhepausen.
 - Bei Teilung der täglichen Ruhezeit oder bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue Einsatzzeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit.
 - Im Kraftfahrlinienverkehr mit einer Linienstrecke bis 50km beginnt bei Teilung der täglichen Ruhezeit eine neue Einsatzzeit nach Ablauf des mindestens 8-stündigen Teiles der Ruhezeit.